



**Driver & Bengsch AG**  
**Itzehoe**

ISIN DE000ADCB888  
WKN ADCB88

## **Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am Freitag, den 22. September 2006, 10 Uhr**

stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung  
in den Tagungsräumen des Hotels Park Hyatt Hamburg,  
Bugenhagenstr. 8, 20095 Hamburg, ein.

### **Tagesordnung**

#### **1. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) zusammen und besteht nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Gemäß § 95 Satz 1 AktG i. V. m. § 10 Absatz 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern.

Das Mitglied des Aufsichtsrats der Driver & Bengsch AG, Herr Dr. Jürgen Weinknecht, hat angekündigt, dass er sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung vom 22. September 2006 niederlegen wird. Aus diesem Grund steht eine Neuwahl zum Aufsichtsrat an. Der Vorstand und/ oder der Aufsichtsrat werden die Hauptversammlung über die Mandatsniederlegung durch Herrn Dr. Jürgen Weinknecht informieren.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zur Nachwahl in den Aufsichtsrat folgenden Beschluss zu fassen, wobei der Beschluss zur Nachwahl nur gefasst werden soll, wenn Herr Dr.

Jürgen Weinknecht die Niederlegung seines Aufsichtsratsmandates bis zur Hauptversammlung vom 22. September 2006 auch tatsächlich erklärt hat:

Mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wird für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode des Mitgliedes des Aufsichtsrates Herr Dr. Jürgen Weinknecht, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, Herr Dr. Alexander Honrath, Beruf: Rechtsanwalt, Wohnort: München, zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Herr Dr. Alexander Honrath hat derzeit keine weiteren Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

## **2. Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, von der Beschlussfassung bis längstens zum 22. August 2011 einmalig oder mehrmals Genussrechte zu begeben.

Die Genussrechte müssen den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes entsprechen, unter denen das für die Gewährung von Genussrechten eingezahlte Kapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist. Die Genussrechte können als auf den Inhaber oder Namen lautende Genussscheine verbrieft werden und zum Handel an einer oder mehreren inländischen Börsen und zwar dort jeweils entweder im Amtlichen bzw. Geregelteten Markt oder im Freiverkehr zugelassen werden.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussrechte darf insgesamt 50 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Genussrechte werden in EURO begeben.

Bei der Ausgabe der Genussrechte steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emission, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, festzulegen.

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Absatz 4 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 2**

Die unter Tagesordnungspunkt 2 beantragte Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit zur flexiblen Anpassung ihres Eigenkapitals an die geschäftlichen Bedürfnisse auch für die Zukunft sichern. Der Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit gegeben werden, die Mittel aus den Genussrechten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen sowie beim Zusammenschluss von Unternehmen einzusetzen und so attraktive Akquisitionsmöglichkeiten gegebenenfalls wahrnehmen zu können.

Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist die Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Gruppe insgesamt. Das Kreditwesengesetz unterteilt dabei das Eigenkapital einer Bank bzw. eines Finanzdienstleistungsinstituts sowie einer Finanzholding-Gruppe in Kernkapital und Ergänzungskapital. Zum Kernkapital zählen Grundkapital und Rücklagen. Das Ergänzungskapital kann im Wesentlichen aus Genussscheinkapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und Neubewertungsreserven gebildet werden.

Auch wenn sowohl die Gesellschaft als auch die Driver & Bengsch-Gruppe zurzeit ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet sind, muss die Gesellschaft über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können. Die unter Tagesordnungspunkt 2 beantragte Ermächtigung soll dementsprechend der Gesellschaft die Möglichkeit zur Beschaffung von Ergänzungskapital eröffnen.

Genussrechte müssen obligationsähnlich ausgestattet sein. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Genussrechte weder Mitgliedschaftsrechte noch eine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht überwiegend nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet und der Höhe nach begrenzt ist sowie die maximale Ausschüttung und der Ausgabebetrag der Genussscheine zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen. Aufgrund dieser obligationsähnlichen Ausgestaltung wird die mitgliederschaftliche Position unserer Aktionäre in entsprechenden Fällen nicht unangemessen betroffen.

Vermögensinteressen der Aktionäre könnten insoweit berührt werden, soweit eine Genussrechtsemission aufgrund der Nachrangigkeit und der Verlustteilnahme je nach den Marktgegebenheiten mit einer etwas höheren (auch variablen) Ausschüttung auszustatten ist, als eine nachrangige Mittelaufnahme der Gesellschaft zu verzinsen wäre. Dem steht aber der Vorteil gegenüber, dass die Genussrechte dann dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft zuzurechnen sind. Der Ausgabebetrag und der Ausschüttungsanspruch derartiger Genussrechte müssen außerdem im Zeitpunkt der Begebung aktuellen Konditionen des Kapitalmarkts für vergleichbare nachrangige Mittelaufnahmen entsprechen. Die maximale Ausschüttung ist zudem grundsätzlich angemessen zu begrenzen. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung auf die Genussrechte die im Emissionszeitpunkt aktuelle Rendite für nicht nachrangige Schuldverschreibungen der Gesellschaft mit gleicher Laufzeit nur insoweit überschreiten darf, als zum Ausgleich für die Nachrangigkeit und Verlustteilnahme der Genussrechte ein marktgerechter Renditeaufschlag für die Platzierung notwendig und angemessen ist. Dies wird regelmäßig durch Einholung entsprechender Angebote von Marktteilnehmern vor der Platzierung sichergestellt. Aufgrund dieser marktgerechten Konditionen würde sich im Zeitpunkt der Begebung kein relevanter Bezugsrechtswert ergeben, so dass die Aktionäre insofern keinen Vermögensnachteil erleiden.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die Gesellschaft wird bemüht sein, bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses die Spitzenbeträge möglichst gering zu halten.

### **Ausgelegte Unterlagen:**

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 kann in den Geschäftsräumen der

Driver & Bengsch AG  
Abteilung: Investor Relations  
Fraunhoferstr. 3  
25524 Itzehoe

zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlage, die auch in der Hauptversammlung ausliegen wird.

### **Teilnahmebedingungen:**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 15. September 2006 bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform angemeldet haben. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat in Textform zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung des depotführenden Institutes. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des 1. September 2006, zu beziehen.

Die Anmeldung erfolgt in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Das depotführende Institut wird dann diese Anmeldung zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift einreichen:

Driver & Bengsch AG  
c/o Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen  
Kirchstr. 35  
73033 Göppingen  
Fax: +49 (0) 7161 – 969317  
E-mail: info@martinbank.de

Die Aktionäre können die Anmeldung und den Nachweis ihres Aktienbesitzes auch selbst bei der Gesellschaft einreichen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in diesem Fall der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 15. September 2006 zugehen:

Driver & Bengsch AG  
c/o Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen  
Kirchstr. 35  
73033 Göppingen  
Fax: +49 (0) 7161 – 969317  
E-mail: info@martinbank.de

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsbundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die durch Aus-

füllen des von dem depotführenden Institut zugesandten Formulars zur Eintrittskartenbestellung zu beantragen ist.

Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesen in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des auf der Eintrittskarte vorbereiteten Vollmachts- und Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens Mittwoch, den 20. September 2006 (das Eingangsdatum ist maßgebend) an die folgende Anschrift zu senden:

Driver & Bengsch AG  
c/o PR im Turm HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim

Alternativ ist eine Übergabe an den Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und zur Weisungerteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen.

Anfragen und eventuelle Anträge (einschließlich Gegenanträge) von Aktionären gemäß § 126 AktG sowie etwaige Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Driver & Bengsch AG  
Investor Relations HV 2006  
Fraunhoferstr. 3  
25524 Itzehoe  
Telefax: +49 (0) 4821 – 13 55 41  
E-Mail: [info@driverbensch.de](mailto:info@driverbensch.de)

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die rechtzeitig, d.h. die bis zum 08. September 2006 einschließlich, unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung, werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.driverbensch.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Informationen zur Hauptversammlung und später die Abstimmungsergebnisse können unter <http://www.driverbensch.de> abgerufen werden.

Itzehoe, im August 2006

Driver & Bengsch AG

Der Vorstand